

reiche Erträgnisse abgeworfen hat und daß der Glanz, der Heinrichs Regierung umgiebt, theilweise wenigstens auf diese zurückzuführen ist¹⁾. Auch wohlthätigen und frommen Zweckèn kam der Bergseggen zu Gute; Hospitäler, Kirchen und Klöster verdankten ihm zahlreiche Schenkungen und Stiftungen. Unter diesen sind für uns namentlich folgende von Interesse.

Im Jahre 1241 schenkte der Markgraf dem Hospitale zu Grimma *metallum, quod invenitur inter terram et quod dicitur erze, quod in vulgari berch nominatur*, d. h. doch wohl dasjenige Erz, das in den zu Tage geförderten und zu Halden aufgeschütteten tauben Gesteinsmassen noch enthalten war, oder vielmehr die dem Landesherren zustehenden Gewinnantheile an demselben, die Haldenzehnten²⁾. Daß eine nachträgliche Durchsuchung von Halden auflässiger Bergwerke — denn an solche haben wir wohl zunächst zu denken — schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts stattfand, deutet einerseits auf eine vorausgegangene Periode langjährigen und umfänglichen Bergbaues, andererseits freilich auch darauf, daß die Aussonderung der Erze vom tauben Gestein in ältester Zeit eine sehr unvollkommene war, vielleicht weil man sich bei geringhaltigen Erzen die Mühe des Scheidens überhaupt sparte. Wie die anderen Güter und Rechte des Hospitals zu Grimma, so kam auch der Haldenzehnte später an das Nonnenkloster daselbst, das dann nach Nimptschen verlegt wurde. Im Jahre 1277 bestätigte der Markgraf dasselbe im Besitze der *decima metalli quod berch apud montanos vulgariter dicitur in omnibus montibus sive argentifodinis tocius terre nostre jam mensuratis vel in posterum mensurandis, sive nunc sint sive fiant processu temporis lucrativi*³⁾; auch liegen noch einige andere Konfirmationen über diesen Zehnten bis zum Jahre 1308 vor, seit welchem wir meines Wissens nichts mehr von ihm erfahren.

Einen fast noch deutlicheren Hinweis auf die reichen Erträgnisse der Bergwerke zur Zeit Heinrichs des Erlauchten bietet eine Schenkung an das Nonnenkloster und an das Hospital zu Freiberg vom 10. März 1286. Denselben wird die Nutznießung der Tücher, auf

¹⁾ Vergl. Tittmann Heinrich der Erlauchte 2,39.

²⁾ Frb. UB. II, 2. Vergl. Leuthold 25. 37.

³⁾ Frb. UB. II, 3.